



Landkreis Wittmund - Postfach 13 55 - 26400 Wittmund

Samtgemeinde Esens  
Postfach  
26427 Esens

Samtgemeinde Esens (Ostfr.)  
Eing. 30. Juni 2014  
Anl. ....

Datum: 24.06.2014  
Dienststelle: Bauamt, FB Umwelt  
Verw.-Geb.: III, Schloßstr. 9  
Sachbearbeiter: Herr Frerichs  
Zimmer-Nr.: 306  
Tel.-Durchwahl: 04462/86-1253  
Tel.-Vermittlung: 04462/86-01  
Telefax: 04462/86-1714  
eMail: hinrich.frerichs@lk.wittmund.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Meine Nachricht vom

68/61 914.03/K

- I. Naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur Gewinnung von Ton in der Gemarkung Moorweg, Gemeinde Moorweg
- II. Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren für die Erweiterung zweier bestehender Gewässer

Antragsteller: Fa. J. B. Kaufmann, Ziegeleistr. 8, 26556 Westerholt-Nenndorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma J.B. Kaufmann GmbH, Ziegeleistr. 8 in 26556 Westerholt-Nenndorf beantragt die Einrichtung einer Bodenabbaustätte für den Abbau von Ton in der Gemeinde Moorweg, Landkreis Wittmund. Dafür ist die Durchführung eines naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sowie eines wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens erforderlich.

### I. Naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur Gewinnung von Ton in der Gemarkung Moorweg, Gemeinde Moorweg

Für das geplante Vorhaben ist ein naturschutzrechtliches Prüfverfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes, BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), in der zur Zeit geltenden Fassung, notwendig.

Aufgrund seiner Größenordnung ist ferner eine „standortbezogene Vorprüfung“ [lfd. Nr. 1c der „Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben“ (Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -NUVPG- in der Fassung vom 30.04.2007, Nds. GVBl. S. 179, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010, Nds. GVBl. S. 122)] durchzuführen, ob eine UVP notwendig wird. Durch die Zulassungsbehörde wurde festgestellt, dass in diesem Einzelfall eine UVP nicht

erforderlich ist. Die Entscheidung zum Verzicht zur Durchführung einer UVP wird der Öffentlichkeit durch den Landkreis gesondert bekannt gegeben (§ 6 NUVPG) und ist nicht selbstständig anfechtbar.

In der Anlage erhalten Sie den o.a. Antrag mit der Bitte um abschließende Stellungnahme bis zum

30.07.2014.

Sollte die Abgabe einer Stellungnahme bis zum o.g. Zeitpunkt nicht möglich sein, bitte ich unter Angabe der Hinderungsgründe um Zwischennachricht.

Liegt mir eine Stellungnahme bzw. eine Zwischennachricht bis zum genannten Termin von Ihnen nicht vor, gehe ich davon aus, dass von Ihrer Seite keine Anregungen oder Bedenken zum Antrag vorgetragen und keine Auflagen oder Hinweise vorgeschlagen werden sollen. Im übrigen weise ich darauf hin, dass etwaige Zustimmungen, das Einvernehmen oder Benehmen anderer Behörden als erteilt gelten, sofern diese sich nicht fristgerecht äußern.

## II. Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren für die Erweiterung zwei bestehender Gewässer

Im Zuge des Tonabbaus sollen gleichzeitig zwei bestehende Teiche erweitert werden und nach Beendigung des Abbaus als Biotope verbleiben. Für diese Erweiterungen (Gewässerausbaumaßnahmen) ist parallel zur Bodenabbaugenehmigung eine wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) erforderlich. Diese Plangenehmigung soll im Zuge des Bodenabbaugenehmigung mit erteilt werden. Auch hierzu wird explizit um eine entsprechende Stellungnahme bis zum

30.07.2014

gebeten.

### Zusatz für die Samtgemeinde Esens:

Gemäß Erlass des MS vom 08.08.2012 (Az. 501.22-05026-19/12) ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) verlagert worden und ist z.B. bei Planfeststellungsverfahren nicht mehr als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgaben sind von den Gemeinden im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr nach der Auffangregelung des § 97 Abs. 1 Nds. SOG wahrzunehmen. Es wird daher darum gebeten, auch zu diesem Belang die notwendigen sachdienlichen Beiträge einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:

(Dirksen)

Anlage: Antragsunterlagen als CD